

## Photovoltaikeinspeisung elektrische Energie

### Produkt- und Preisblatt

**Preismodell gültig ab 01.04.2024 für Neukunden und ab 01.05.2024 für Bestandskunden**

Der zu vergütende Abnahmepreis der elektrischen Energie stellt das mengengewichtete Monatsmittel aus den an der Strombörse gehandelten Day-Ahead-Stundenpreisen gemäß § 41 Abs 2a iVm § 13 Abs 3 Ökostromgesetz - ÖSG 2012 dar. Dieser wird monatlich und im Nachhinein ermittelt (vgl. <https://www.oem-ag.at/de/marktpreis/>). Zusätzlich wird ein 5 % Bonus auf diesen Abnahmepreis vergütet.

Für den oben errechneten Abnahmepreis gilt eine Ober- und Untergrenze. Die Obergrenze liegt beim von der E-Control quartalsweise veröffentlichten Marktpreis gemäß § 41 Abs 1 Ökostromgesetz – ÖSG 2012, die Untergrenze bei 60 Prozent dieses Marktpreises. Dieser Marktpreis wird von der Regulierungsbehörde E-Control am Ende eines Quartals für das nächste Quartal ermittelt (vgl. <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis/>). Der Marktpreis wird in €/MWh angegeben. Für die Umrechnung in ct/kWh ist der dort angegebene Betrag durch 10 zu dividieren.

Die E-Control erstellt jährlich ein Gutachten zur Ermittlung der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie für das jeweils aktuelle Jahr auf Basis der Aufwendungen des Vorjahres, welche gemäß § 13 Abs 3 Ökostromgesetz – ÖSG 2012 beim Marktpreis berücksichtigt werden.

Das entsprechende Produkt- und Preisblatt liegt am Firmensitz der HALLAG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol zur Einsicht auf und ist auf der Webseite <https://www.hall.ag/Service/Downloads3/Preise-Downloads-Strom> abrufbar. Es wird dem Einspeiser auf dessen Wunsch kostenlos postalisch zugesandt oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Einspeiser umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht netto ohne Umsatzsteuer.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Einspeisers als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Einspeiser selbst zu tragen.

Gemäß Pkt. 6.3 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen der HALLAG Kommunal GmbH gilt für Änderungen des Abnahmepreisberechnungsmodells bzw. des Abnahmepreises von elektrischer Energie von Photovoltaik-Anlagen in analoger Anwendung zum § 80 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG 2010 wie folgt:

Abnahmepreisberechnungsmodelle bzw. die Abnahmepreise von elektrischer Energie von Photovoltaik-Anlagen können gemäß analoger Anwendung der Bestimmungen des § 80 Abs. 2a und 2b EIWOG 2010 geändert werden. Gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 müssen Änderungen der vertraglich vereinbarten *Abnahmepreise bzw. Preisberechnungsmodelle* von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Senkung des Abnahmepreises hat eine entsprechende Erhöhung des Abnahmepreises und umgekehrt zu erfolgen.

Die HALLAG ist berechtigt, analog zu den Bestimmungen bezüglich Preisanpassung auch den Bonus zu ändern.

Der Einspeiser wird über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Änderungen der Abnahmepreisberechnungsmodelle bzw. der Abnahmepreise auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Informationsschreiben oder auf seinen Wunsch elektronisch informiert. Der Einspeiser ist berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Einspeiser nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Stromabnehmer namhaft macht und diesen beliefert.